

s.B.34.12.J.O. - HG/gru

Bern, den 16. November 1973

B e r i c h t

über die schweizerisch-italienischen
DBA-Verhandlungen in Bern (6. - 9. November 1973)

Teilnehmer

- Schweiz: HH. Locher (Delegationschef)
Widmer, Menétrey (ESTV)
Bottoli (TI); Sewer (VS)
Frl. Pometta (Botschaft Rom), Hulliger (EPD)
Faist (Industrie-Holding)
- Italien: MM. de Chiara, Inspecteur général au Ministère des
Finances, Chef de la Délégation
del Giudice, Direction des relations interna-
tionales du Ministère des Finances
Cevoli, Direction des relations internationales
Migneco, Ministre-Conseiller à l'Ambassade
d'Italie
Gambacurta, Premier Conseiller à l'Ambassade
d'Italie



Diese bilateralen Steuergespräche spielten sich auf dem Hintergrund eines Problems ab, das z.Zt. für Italien in fiskalischer Hinsicht Priorität beansprucht: Die Neuregelung der Besteuerung der Grenzgänger.

Der italienische Delegationschef wies denn auch gleich in seinem Eröffnungsvotum daraufhin, dass Botschafter Gropello ihm vom Einverständnis Bundesrat Celios, die Fragen der Grenzgängerbesteuerung einerseits und des Abschlusses eines generellen Doppelbesteuerungsabkommens andererseits getrennt zu behandeln, berichtet habe.

Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass das EFZD in seinem Antrag an den Bundesrat vom 14. August 1973 betreffend schweizerisch-italienische Steuerfragen mit aller Deutlichkeit den engen Zusammenhang beider Probleme herausstrich. Dieses Junktum Grenzgänger/DBA wurde im Antrag besonders hervorgehoben, da eine für Italien günstigere Regelung der Grenzgängerbesteuerung eine der wenigen Möglichkeiten für die schweizerischen Unterhändler darstellt, Italien am Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens ernsthaft zu interessieren. So hält das EFZD unter lit. e auf Seite 11 des Antrages u.a. folgendes fest: "Der Bundesrat wird ein aus diesen Verhandlungen hervorgehendes Abkommen nur unterzeichnen lassen, wenn auch ein allgemeines Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Schweiz und Italien unterzeichnet wird und der Zusammenhang der beiden Probleme Grenzgänger - allgemeines Doppelbesteuerungsabkommen zweifelsfrei geklärt ist."

Im Beschluss des Bundesrates vom 5. September 1973 wurde dieses Junktum jedoch fallen gelassen, indem unter Ziffer 1 lakonisch ausgeführt wird: "Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements über die schweizerisch-italienischen Steuerfragen wird zustimmend Kenntnis genommen, in der Meinung, dass

zur gegebenen Zeit die beiden Probleme (Doppelbesteuerungsabkommen einerseits und Besteuerung der Grenzgänger anderseits) zu trennen sind."

Die schweizerischen Unterhändler erklärten sich angesichts dieses Sachverhaltes bereit, über die beiden Problemkomplexe zeitlich getrennt zu verhandeln. Der politische Entscheid der Trennung beider Komplexe könne jedoch in schweizerischer Sicht nicht bedeuten, dass die Frage des Abschlusses eines DBA aus Abschied und Traktanden falle und ad calendas graecas verschoben werde.

Die italienische Delegation betonte mit grossem verbalem Aufwand immer wieder ihren guten Willen und ihre Flexibilität (sic!), beide Fragen à fond zu diskutieren.

Nicht zuletzt aus Gründen des Zeitgewinns wurde sodann auf der Grundlage von früheren, aus den Jahren 1969 und 1970 stammenden DBA-Entwürfen, über die in einem allgemeinen Abkommen zu treffenden Lösungen diskutiert. Es wird hier bewusst darauf verzichtet, im Rahmen dieses Berichtes auf die einzelnen technischen Erörterungen einzugehen. Hierzu wird ein entsprechendes detailliertes Protokoll der Eidg. Steuerverwaltung vorliegen.

Für den politischen Beobachter jedoch war es aufschlussreich, festzustellen, dass die italienischen Unterhändler ihre Maximalforderungen und Sonderwünsche stets mit dem Hinweis auf den grösseren politischen Rahmen, in den auch der Abschluss eines DBA zu stellen sei, begründeten und vortrugen. Charakteristisch hierfür war bspw. die Tatsache, dass sich die italienischen Verhandlungspartner ausgiebig von den Sonderbestimmungen (insbesondere betreffend die Steuerflucht) aus dem schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen inspirieren liessen, es jedoch kategorisch ablehnten, auf entsprechende schweizerische Postulate bei der

Quellenbesteuerung der Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wie seinerzeit die deutschen Unterhändler positiv einzutreten.

Dieses Taktieren der italienischen Delegation liess schweizerischerseits die Befürchtung aufkommen, dass Italien nach erfolgreichem Abschluss eines Grenzgängerabkommens jegliches Interesse an einer zügigen Aushandlung eines Doppelbesteuerungsabkommens verlieren könnte.

Die schweizerischen Unterhändler handelten angesichts dieser Situation folgerichtig nach der Devise "make the best of it":

1. Es wird vereinbart, dass sich Ende Januar 1974 beide Delegationen in Lugano zur Vorbereitung einer Vereinbarung über die Grenzgängerbesteuerung treffen werden. Ein solches Abkommen müsste nach der Unterzeichnung den Parlamenten in den beiden Vertragsstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden. Schweizerischerseits wird deshalb - in Abweichung des genferisch-französischen Modells - die Wehrsteuer mit eingeschlossen - ein Zusammenhang, der nach meinem Eindruck den Italienern nicht klar sein dürfte. Die schweizerische Delegation wird der italienischen Seite einen entsprechenden Entwurf vor den Verhandlungen zu stellen. Der Vertragsinhalt wird intern in einer Sitzung mit Herrn Bundesrat Celio und Vertretern der betroffenen Kantone (TI, VS, GR) festgelegt werden.

In der internen Diskussion erklärt der Vertreter der Wirtschaft (Faist, Industrie-Holding) unmissverständlich, dass der innere Zusammenhang des Grenzgängerabkommens mit dem DBA unbedingt gewahrt werden müsse. Die Industrie werde nicht zögern, notfalls auch im parlamentarischen Genehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, dass ein Grenzgängerabkommen nur ratifiziert werde, wenn auch begründete Aussicht

auf den baldigen Abschluss eines DBA bestehe. Faist, mit dem ich mich auch nach den Verhandlungen persönlich über diesen Punkt unterhielt, erwähnte mit dem Anflug leiser Ironie die sich gegebenenfalls zwangsläufig einstellende "unheilige" parlamentarische ^{Aktion} Allianz mit der Nationalen Opposition und verwandten Kreisen. . .

2. Es wird in Aussicht genommen, dass sich die beiden Delegationen im April 1974 in Rom zu offiziellen Verhandlungen über den Abschluss eines DBA treffen werden.
3. Sozusagen als "Nebenprodukt" und - in schweizerischer Sicht - als psychologische Vorleistung und in antizipando zu einem DBA wurde der Notentext betreffend die Steuerbefreiung der italienischen Lehrer in der Schweiz, resp. der schweizerischen Lehrkräfte in Italien, bereinigt. Die Steuerbefreiung ist vorgesehen für die Jahre 1973-76 und kann erneuert werden, sofern bis 1976 noch kein DBA abgeschlossen sein wird. Die Italienische Botschaft in Bern wird baldmöglichst die entsprechende Note an uns richten.


(J. Hulliger)